

Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Bassum vom 02.04.2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Bassum

Regionalschlüssel/ Gemeindegennziffer: **03251007**

Ansprechpartner: **Herr Kreienhop**

Adresse: **Alte Poststraße 14, 27211 Bassum**

Telefon: **04241 / 84-0**

Email: info@stadt.bassum.de

Internet: www.bassum.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

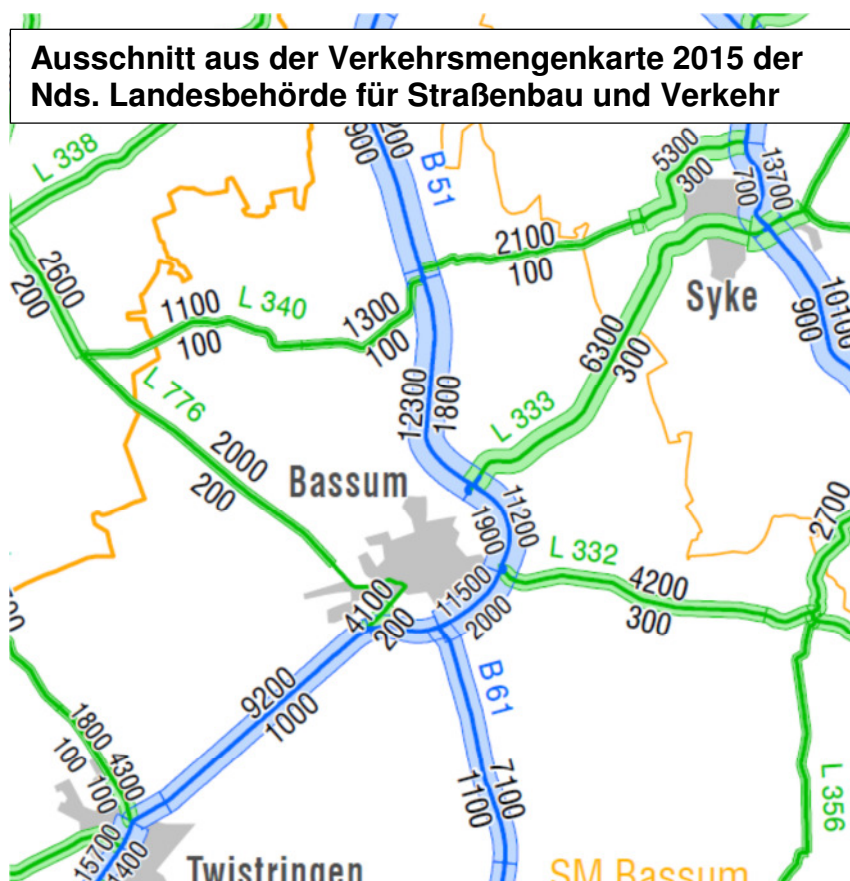
Die Stadt Bassum liegt im Landkreis Diepholz und besteht aus den Ortschaften Albringhausen, Apelstedt, Bassum, Bramstedt, Eschenhausen, Gr. Henstedt, Gr. Ringmar, Hallstedt, Hollwedel, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohde, Osterbinde, Schorlingborstel, Stühren und Wedehorn.

Die Einwohnerzahl liegt bei rd. 15.990 (Stand: 30.06.2017)

Die Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr in Bassum, ausgelöst durch die Bundesstraße 51.

Die dortige Verkehrsbelastung beträgt durchschnittlich 11500 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 2000 Kfz/24h

Die Haupteisenbahnstrecke Bremen-Osnabrück wird hier nicht weiter betrachtet, da eine gesonderte bundesweite Lärmaktionsplanung in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes vorliegt.



1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	100
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	100	Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	9,0	100
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,9	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,7	0
Summe	11,6	100

➔ Link auf Kartenserver: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Jeweils rd. 100 Menschen sind tagsüber bzw. nachts Schallpegeln unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Tag/Nacht“ der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

Aufgrund dessen besteht kein Anspruch auf straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Bassum wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nr. 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Eine Festlegung ruhiger Gebiete erfolgt nicht.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

07.01.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es weder Anregungen noch Bedenken.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: bis 500,00 €

Kosten für die Umsetzung: 0,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss
des Rates der Stadt Bassum in Kraft getreten am:

02.04.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

15.04.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

➔ <https://www.bassum.de/bauleitplanung> „Rechtskräftige Bauleitpläne“

L.S. Bassum, den 15.04.2019
Der Bürgermeister:
gez. Porsch



Anlage: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)